

Vereinssatzung

Präambel

Das Exil Theater ist der Zusammenschluss von kulturbegeisterten Menschen, die sich auf unterschiedlichste Weise mit der Erarbeitung und Darbietung von Kultur mit allen ihren Facetten beschäftigen wollen.

1

2

Qualität der Darbietung und Originalität der Veranstaltung sind den Mitgliedern des Exil Theaters das wichtigste Anliegen ihrer Arbeit. Mit dieser Priorität möchte sich das Exil Theater deutlich von anderen Amateurvereinen unterscheiden.

Die Veranstaltungen des Exil Theaters orientieren sich an gesellschaftlich relevanten Themen und verwenden hierfür unterschiedlichste Formen, Formate und ästhetische Mittel.

3

4

Das Exil Theater versucht, diese Mittel in einem Crossover zu kombinieren, wie z. B. musikalisch-kriminalistische, literarisch-kulinarische Veranstaltungen oder ähnliche, weniger geläufige Kombinationen. Dazu sind Kooperationen mit anderen kulturtragenden Vereinen und Organisationen durchaus gewollt.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, im Rahmen der Mittel des Exil Theaters und im Kontext des aktuellen Themas, ein Projekt seiner Wahl zu initiieren und/oder zu realisieren. Die Mitglieder unterstützen die Realisation nach eigenem Ermessen.

5

6

Der kontinuierliche Austausch über die Projekte ist den Mitgliedern des Exil Theaters eine tragende Säule. Er findet solidarisch und gleichberechtigt statt. Dennoch ist eine Diversität der Standpunkte ein gewolltes Mittel der Kommunikations-Kultur im Verein.

Dieser Austausch findet ausschließlich im Geiste des gemeinsamen Ziels des Vereins statt, nämlich durch künstlerische Projekte zur Bereicherung der Kulturlandschaft Bruchsals beizutragen und den lustvollen Probenprozess eines Projekts nach besten Kräften zu schützen und zu unterstützen.

7



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Exil Theater“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er dann den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1.1 Der Verein Exil Theater e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Allgemeinen und Theaterspiel im Besonderen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch eigene Theaterproduktionen und kulturelle Veranstaltungen in all ihrer Vielfalt verwirklicht, um damit das Leben der Gesellschaft mitzugestalten und zu bereichern. Die einzelnen Punkte der Präambel sind dafür ein verbindlicher Leitfaden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Bund deutscher Amateurtheater“ oder eine andere gemeinnützige Institution, die ihrerseits das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden. Anderslautende Beschlüsse können erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§3 Erwerb und Erhaltung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.
4. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

4a. Aktive Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft setzt ein stetes Engagement für die Ziele des Vereins voraus. Aktive Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dürfen sich dort zu Wort melden und haben das Recht Anträge zu stellen. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus haben aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, passives Wahlrecht. Jedes aktive Mitglied hat jederzeit das Recht in den passiven Mitgliederstatus zu wechseln. Wenn ein aktives Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt, hat der Vorstand das Recht, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, das betreffende Mitglied in den passiven Mitgliederstatus zu versetzen. Der Vorstand muss hierbei allerdings vorher das betreffende Mitglied über seine Absicht informieren und ihm das Recht zur Stellungnahme einräumen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Statuswechsel.

4b. Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins prinzipiell, sind aber nicht verpflichtet, hierzu einen aktiven Beitrag zu leisten. Jedes passive Mitglied kann auf Wunsch und bei Erfüllung der Pflichten eines aktiven Mitglieds vom Vorstand in den aktiven Mitgliederstatus erhoben werden. Passive Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dürfen sich dort zu Wort melden und haben das Recht Anträge zu stellen. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen kein passives Wahlrecht.

(Fortsetzung von §3 Erwerb und Erhaltung der Mitgliedschaft)

4c. Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell oder finanziell, sind aber nicht verpflichtet, sich darüber hinaus im Verein zu engagieren. Jedes Fördermitglied kann auf Wunsch und bei Erfüllung der Pflichten eines aktiven Mitglieds vom Vorstand in den aktiven Mitgliederstatus erhoben werden. Fördermitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dürfen sich dort jedoch nicht zu Wort melden und haben kein Recht Anträge zu stellen. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen kein passives Wahlrecht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft, in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen zuletzt bekannt gegebene Anschrift zuzusenden.

§5 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Gebührenordnung festgeschrieben.

§6 Gebührenordnung

1. In der Gebührenordnung sind Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sowie Zahlungsmodalitäten für alle Mitglieder festgeschrieben.
2. Änderungen der Gebührenordnung obliegen dem Vorstand und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - der/die Vorsitzende (der/die Verwaltungsleiter/in)
 - der/die stellvertretende Vorsitzende (der/die künstlerische Leiter/in)
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Medienreferent/in
 - der/die technische Leiter/in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertr. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(Fortsetzung von §8 Vorstand)

3. Der Vorstand hat die Möglichkeit für spezielle Aufgaben Mitglieder beratend hinzuzuziehen.
4. In der Geschäftsordnung werden die Tätigkeitsbereiche und Aufgaben der Vorstandsmitglieder definiert.
5. Änderungen der Geschäftsordnung obliegen dem Vorstand.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder mit Erklärung des Austritts aus dem Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitglieds.
2. Bei Vorstandswahlen sind nur anwesende aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Gewählt werden können nur anwesende aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit kommissarisch ein aktives Vereinsmitglied als Nachfolger wählen. Dieses ist stimmberechtigt innerhalb des Vorstands, jedoch bis zur Legitimation durch die Mitgliederversammlung nicht vertretungsbe-rechtigt für den Verein.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/derstellvertre-tenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen. Die Vorstandsbeschlüsse sind von dem/der Schriftführer/in niederzuschreiben und von diesem/dieser und vom einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 1 x jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder müssen im schriftlichen Verfahren dazu mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereins-interesse erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung kann die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in bestimmen. Ein/eine Versammlungsleiter/in kann auch mit Zustimmung des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden durch die Mit-gliederversammlung bestimmt werden.
2. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung über die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss mit 3 Mitgliedern übertragen. Der Wahlausschuss bestimmt unter seinen Mitgliedern einen/eine Wahllei-

(Fortsetzung von § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

ter/in. Die Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in mit den meisten gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen mit den gleichen gültigen Stimmen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das durch den/die Wahlleiter/in durchgeführte Losverfahren.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von dem/der Schriftführer/in oder durch eine von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmte Person aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.



§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. 2 Liquidatoren/innen werden vor der Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. § 2.5 regelt die Verwendung des Vereinsvermögens.



§14 Schlussbestimmung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht oder vom Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern, soweit dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit bzw. Gemeinnützigkeit erforderlich ist, sowie redaktionelle Unstimmigkeiten im Satzungstext zu beheben und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.



Exil Theater e.V.
c/o Johannes Fuchs
Albert-Schweitzer-Str. 7
76646 Bruchsal